



Motion von Mirjam Arnold, Michael Felber, Isabel Liniger, Tom Magnusson, Jill Nussbaumer, Anastas Odermatt und Martin Zimmermann vom 27. März 2023 betreffend Zuständigkeitsregelung für den Budgetprozess der Ombuds- und der Datenschutzstelle
(Vorlage Nr. 3544.1 - 17260)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 5. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mirjam Arnold, Michael Felber, Isabel Liniger, Tom Magnusson, Jill Nussbaumer, Anastas Odermatt und Martin Zimmermann reichten am 27. März 2023 eine Motion betreffend Zuständigkeitsregelung für den Budgetprozess der Ombuds- und der Datenschutzstelle ein. Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 5. Mai 2023 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag, welcher auch die Mitberichte der Ombuds- und der Datenschutzstelle berücksichtigt, nehmen wir zu den Anliegen wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage: Geltendes Recht

Nach geltendem Recht erstellen im Kanton Zug sowohl die Ombuds- wie auch die Datenschutzstelle ihr eigenes Budget und leiten dieses an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats weiter (§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ombudsstelle vom 27. Mai 2010 [Ombudsgesetz; BGS 156.1] sowie § 18c Abs. 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 [DSG; BGS 157.1]). Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat dann einen davon abweichenden Antrag vorlegen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Ombudsgesetz sowie § 18c Abs. 1 Satz 2 Datenschutzgesetz).

2. Unabhängigkeit der beiden Fachstellen

Bereits heute sind die Ombuds- und Datenschutzstelle in fachlicher Hinsicht zwei unabhängige Stellen. Die Ombudsstelle ist dafür zuständig, das Vertrauen der Zuger Bevölkerung zu stärken und in Konflikten zwischen Kanton/Gemeinde und Privaten zu vermitteln (§ 1 Ombudsgesetz). Die Datenschutzstelle dafür, die Grundrechte natürlicher Personen zu schützen (§ 1 Datenschutzgesetz). Im Widerspruch zu einer «vollständigen» Unabhängigkeit der beiden Stellen steht hier aber die von den Motionärinnen und Motionären angesprochene «finanzielle Abhängigkeit» hinsichtlich des Budgets. Zwar entscheidet letztlich das Kantonsparlament über das Budget der beiden Fachstellen, allerdings kann die Regierung darauf mittels ablehnendem Antrag Einfluss nehmen. So können vom Regierungsrat beispielsweise Stellenanträge der Ombuds- oder Datenschutzstelle dem Kantonsrat zur Ablehnung beantragt werden, wie dies jüngst auch geschehen ist.¹ Dieser Umstand stellt die (finanzielle) Unabhängigkeit der beiden Fachstellen in Frage. Dies ist rechtsstaatlich, auch mit Blick auf die Gewaltenteilung, nicht unbedenklich und läuft dem Sinn und Zweck der beiden Stellen zuwider. Denselben Überlegungen folgend wurde im Übrigen auch die entsprechende Bestimmung im neuen Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (Datenschutzgesetz, DSG, nachfolgend: DSG-Bund; SR 235.1) formuliert: So ist beim Bund in Art. 45 DSG-Bund explizit festgehalten, dass der Bundesrat den Entwurf des Budgets des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) unverändert an die Bundesversammlung weiterleitet. Nur so kann die vollständige Unabhängigkeit der / des Datenschutzbeauftragten letztlich gewährleistet

¹ Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 6. September 2022, S. 5 (<https://zg.ch/de/steuern-finanzen/finanzen/budget-und-finanzplan>, letztmals besucht am 28. November 2023).

werden. Dies in Übereinstimmung mit den internationalen Vorgaben, welche fordern, dass die Aufsichtsbehörden weder direkter noch indirekter Beeinflussung von aussen unterliegen.²

Der Regierungsrat befürwortet unter diesen Gesichtspunkten die Stossrichtung der Motion, dass der Regierungsrat auf das Budget der Ombuds- und der Datenschutzstelle keinen Einfluss mehr nehmen, also dem Kantonsrat keinen abweichenden Budgetantrag vorlegen kann. Der zweite Satz von § 4 Abs. 2 Ombudsgesetz sowie von § 18c Abs. 1 Datenschutzgesetz soll entsprechend aufgehoben werden.

3. Ablauf Budgetprozess

Allerdings erscheint mit Blick auf die seitens Motionierenden geforderte Unabhängigkeit sowie die bewährten und eingespielten Budgetprozesse der Zuger Verwaltung mit Einbezug der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) sinnvoller, wenn die Ombuds- und die Datenschutzstelle ihr Budget weiterhin an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats weiterleiten. Jedoch ohne dass der Regierungsrat einen davon abweichenden Antrag vorlegen kann. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, dass die Ombuds- und die Datenschutzstelle ihr Budget weiterhin beim Regierungsrat zu Handen des Kantonsrats einreichen. Der Regierungsrat soll die jeweiligen Budgetentwürfe sodann unverändert in seinen Bericht und Antrag zum Budget und den Finanzplan des Kantons Zug aufnehmen. Danach folgt der übliche Budgetprozess mit der Stawiko, wie ihn auch die Direktionen und Gerichte durchlaufen. Dabei sind auch Visitationen durch die verschiedenen Delegationen vorgesehen und die Stawiko kann abweichende Anträge stellen. Woraufhin – was heute schon gilt – die Ombuds- und die Datenschutzstelle ihr Budget selbst im Kantonsrat vertreten (§ 4 Abs. 3 Ombudsgesetz sowie § 18c Abs. 2 DSG). Auch dieser Umstand, dass die beiden Fachstellen ihr Budget im Kantonsrat selbst vertreten, spricht letztlich dafür, dass das Budget der beiden Fachstellen unverändert vom Regierungsrat an den Kantonsrat überwiesen werden sollte. Mit dieser Regelung würde der diesbezügliche Zuger Budgetprozess im Übrigen auch demjenigen auf Bundesebene gemäss Art. 45 DSG-Bund entsprechen. Der erste Satz von § 4 Abs. 2 Ombudsgesetz sowie von § 18c Abs. 1 DSG soll entsprechend unverändert beibehalten werden.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion von Mirjam Arnold, Michael Felber, Isabel Liniger, Tom Magnusson, Jill Nussbaumer, Anastas Odermatt und Martin Zimmermann vom 27. März 2023 betreffend Zuständigkeitsregelung für den Budgetprozess der Ombuds- und der Datenschutzstelle (Vorlage Nr. 3544.1 - 17260) im Sinne der vorstehenden Ausführungen **teilerheblich zu erklären**.

Zug, 5. Dezember 2023

² Vgl. beim Datenschutz: Art. 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0680>, letztmals besucht am 28. November 2023).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart